

Dienstag den 26. October 1869.

(410—3) Nr. 4106.

**Rundmachung.**

Am 30. October 1869,  
Vormittags 10 Uhr, findet die **achtundzwanzigste Verlosung** der krainischen Grundentlastungs-Obligationen im hiesigen Burggebäude im ersten Stock statt.

Laibach, am 20. October 1869.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

(415—1) Nr. 202.

**Rundmachung.**

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Dr. Josef Sajovic in Folge seines Einschreitens de praes. 21. October 1869, Z. 202, in die Advocatenliste eingetragen wurde, und daß er Laibach als seinen Wohnsitz gewählt habe.

Laibach, am 21. October 1869.

Ausschuß der Advocatenkammer in Krain.

(411—2) Nr. 921.

**Rundmachung.**

Bei der hiesigen k. k. Berghauptmannschaft werden

am 30. dieses Monats,  
um 10 Uhr Vormittags, bei

**15 Centner Scartpapiere**

in diversen Partien gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Laibach, am 20. October 1869.

K. k. Berghauptmannschaft.

(402—3)

**Rundmachung**

der Vertheilung der Elisabeth Freiin von Salway'schen Armenstiftungs-Interessen für den zweiten Semester des Solarjahres 1869.

Für den zweiten Semester des Solarjahres 1869 sind die Elisabeth Freiin v. Salway'schen Armenstiftungs-Interessen von 700 fl. ö. W. unter die wahrhaft bedürftigen und gut gesitteten Hausarmen von Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflectirende wollen ihre an die hohe k. k. Landesbehörde des Herzogthums Krain schriftlichen Gesuche in der fürstbischöflichen Ordinariats-Kanzlei

binnen vier Wochen

einreichen.

Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths- und Sittenzeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, erforderlich.

Laibach, am 16. October 1869.

Fürstbischöfliches Ordinariat.

(412—2) Nr. 8998.

**Edict.**

In der h. ä. politischen Depositen-Cassa erliegen unter anderen nachstehende Obligationen:

II. sub Journ.-Art. 27 de 1866 erliegt die 5perc. Verlosungs-Obligation vom 1. Juni 1862, Z. 21054, auf die Herrschaft Haasberg sammt Terentia constantia Gilt pro rusticali mit 2756 fl. 25 kr. ö. W. lautend, und

sub Journ.-Art. 2 de 1866 die von dieser Obligation seit 1. Februar 1846 bis 1ten Juni 1862 anerlaufenen, nach Abzug der Einkommensteuer mit 443 fl. 10½ kr. ö. W. bezifferten 5perc. Interessen;

III. sub Journ.-Art. 158 de 1865 erliegt die 4perc. Verlosungs-Obligation vom 1. Mai 1841, Z. 25792, lautend auf die Herrschaft Haasberg pro rusticali im Betrage von 1920 fl. 44¼ kr., dann

sub Journ.-Art. 3 de 1866, die von dieser Obligation seit 1. Mai 1846 bis 1. November 1865 fälligen, nach Abzug der Einkommensteuer mit 1535 fl. 37 kr. ö. W. berechneten 4perc. Interessen.

Diese Obligationen haben ihre Entstehung den Kriegsprästationen zu verdanken, zu welchen die Unterthanen der Herrschaft Haasberg nebst der Terentia constantia nach Maßgabe der Jahres-Contribution herangezogen wurden.

Es tritt also hinsichtlich ihrer das mit der h. Min.-Verord. vom 10. September 1858 vorgezeichnete Verfahren ein. Zwar sind die ursprünglichen Prästanten und die Beitragsquoten, von denen diese Depositen herrühren, bekannt; allein nicht die Nachfolger im Besitze, sondern die Erben oder Rechtsnachfolger sind vermöge der h. Min.-Verordn. vom 10. September 1858, Absatz 4, als Theilhaber anzusehen.

Die Erben aber der ursprünglichen Prästanten (867 an der Zahl) können sich seit dem Jahre 1795 her verzehnacht haben, daher deren Ausfindigmachung geradezu unausführbar erscheint.

Bei diesem Umstande sind die Obligationen und deren Interessen vermöge der bezogenen Min.-Verordn. den Contributionsgemeinden zu erfolgen.

Aus dem bei der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft erliegenden Prospectus sind nun die Antheile jeder einzelnen Prästationsortschafft an den bemeldeten Obligationen zu ersehen.

Hievon werden sämtliche Prästationsgemeinden und ursprüngliche Prästanten, rücksichtlich deren Rechtsnachfolger, vermittelt dieses Edictes mit dem Beisage verständiget, daß sie innerhalb des Termines von

45 Tagen

allfällige Beschwerden und Antheilsansprüche bei dieser k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Beibringung der Beweise des ursprünglichen Beitrages oder der Rechtsnachfolge in den Antheil eines Prästanten um so gewisser einzubringen haben, als widrigenfalls die Vertheilung der Kapitalk- und Zinsbeträge nach dem Ausweise erfolgen würde.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Voitsch zu Plannina, am 3. October 1869.

(389—3) Nr. 1358.

**Das Verpachtungs-Edict zu Warasdin.**

Den 2. November l. J., Vormittags 10 Uhr, findet am Rathhause der königl. Freistadt Warasdin die licitationsweise Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Daz auf Wein, Bier, Biereinfuhr und Branntwein, dann Fleischauschrottung, Mauth und Pflasterung für den Bereich der Stadt und des Warasdiner Gebirges für das Jahr 1870, und zwar für jeden Bereich und Gegenstand separat mittels schriftlicher Offerte statt.

Zur Darnachachtung der Pachtlustigen diene, daß im Bereiche der Stadt von 1 Eimer in- oder ausländischen Weines oder Mostes, dann heimischen Bieres 1 fl. 40 kr., von 1 Eimer eingeführten Bieres aber nomine Dazes 1 fl. 40 kr. und an Einfuhrgebühre 80 kr., somit zusammen 2 fl. 20 kr., von 1 Eimer Branntwein 2 fl. 10 kr., von 1 Stück Schlachtvieh 4 fl., von 1 Kalb 70 kr., Schweine über einen Centner 1 fl. 5 kr., unter dem Centner 52½ kr.; — schließlich von ein Schaf, Ziege oder Widder 17½ kr.; im Bereiche des Warasdiner Gebirges hingegen von 1 Eimer Wein 70 kr., Bier 35 kr., Branntwein 2 fl. 10 kr., dann Schlachtvieh 1 fl. 5 kr., Kalbe 35 kr.,

Schweine 52½ kr. und Schaf, Ziege oder Widder 17½ kr. als Daz eingehoben wird.

Die Pachtlustigen haben ihre mit 5 Percent von dem auf das Jahr 1870 entfallenden Pacht-schillinge, und zwar für den Bereich der Stadt Warasdin von

Wein . . . . .	27.400 fl.
Bier . . . . .	4000 "
Biereinfuhr . . . . .	3000 "
Branntwein . . . . .	250 "
Fleischauschrottung . . . . .	9850 "
Mauth und Pflasterung . . . . .	8200 "
und für den Bereich des Warasdiner Gebirges auf das Gesammte . . . . .	500 "

in Barem oder Staatspapieren nach dem Course versehenen schriftlichen Offerte als Badium, bis 10 Uhr Vormittag der Licitations-Kommission hier zu überreichen, welches Badium der Ersteher nach geschlossener Licitation auf 10 Percent als Caution zu erhöhen hat. Offerte hingegen, welche ohne Badium oder nach Ablauf der festgesetzten Stunde übergeben werden, bleiben unberücksichtigt.

Schließlich gebührt dem Pachtlustigen, welcher für alle Pachtgegenstände auf Grund der einzelnen Meistbote den höchsten Anbot bietet, der Vorzug.

Die Tarife über Mauth und Pflasterung, so auch die ferneren diesfälligen Pachtbedingnisse können in den Amtsstunden auf dem Rathhause eingesehen werden.

**Formulare zum Offerte:**

Ich Gefertigter biete zu Folge der genommenen Einsicht des sub Zahl 1358 l. J. aus-geschriebenen Daz, Verpachtungs-Edictes der königl. Freistadt Warasdin für die Einhebung der Daz im Stadtbereiche pro 1870 vom

Wein . . . . .	fl.
Bier . . . . .	fl.
Biereinfuhr . . . . .	fl.
Branntwein . . . . .	fl.
Fleischauschrottung . . . . .	fl.
Mauth und Pflasterung . . . . .	fl.

für alle Pachtgegenstände aber insgesammt fl. für den Bereich des Warasdiner Gebirges aber, für sämtliche Pachtobjecte . . fl. und schließe bei, das Badium per . . . fl. in Barem oder Staatsschuldschreibungen.

Magistrat der königl. Freistadt Warasdin am 5. October 1869.

A. Melinčević,

Bürgermeister.

(406—2) Nr. 3853.

**Verpachtung städtischer Gefälle.**

Das Weindaz-, Bierdazgefälle, die Einfuhrdaze, Fleischdaze, sowie auch das Mautheinhebungs-gefälle der Stadt Agram werden auf die Dauer von drei Jahren, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner 1870 bis Ende December 1872 im öffentlichen Licitationswege an den Meistbietenden verpachtet, zu welchem Behufe die Licitation am

18. November l. J.,

um 10 Uhr Vormittags, im städtischen Rathhause abgehalten werden wird.

Jeder Pachtlustige ist gehalten, vor Beginn der mündlichen Licitations-Verhandlung, für jedes einzelne der obenbezeichneten Gefälle ein Badium von 1000 fl. ö. W. zu erlegen.

Auf schriftliche Offerte wird nur dann Rücksicht genommen, wenn selbe vor Beginn der mündlichen Licitation anlangen und mit dem vorgeschriebenen Badium versehen sind.

Die näheren Licitations-Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden beim hiesigen Stadtmagistrate eingesehen werden.

Vom Stadtmagistrate Agram, am 10. October 1869.